

RS UVS Kärnten 1994/09/26 KUVS- 1352/4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1994

Rechtssatz

Ergibt sich im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, daß die Darstellung des Meldungslegers im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf des Einhaltens einer überhöhten Geschwindigkeit für den Kraftfahrzeugsachverständigen nicht schlüssig nachvollziehbar ist, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at